

Gesetz über die öffentliche Fürsorge

(Vom 20. Januar 1966)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Wer die zum Lebensunterhalt nötigen Mittel nicht aufbringt und von Verwandten nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht ausreichend unterstützt wird, hat gemäß diesem Gesetz Anspruch auf die öffentliche Fürsorge.

Anspruch
auf öffentliche
Fürsorge

§ 2. Die öffentliche Fürsorge hat die Ursachen der individuellen Bedürftigkeit soweit als möglich zu beheben und Maßnahmen gegen drohende Bedürftigkeit vorzukehren.

Vorbeugende
Fürsorge

§ 3. Die öffentliche Fürsorge soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den privaten Fürsorgeorganisationen zusammenarbeiten.

Private Fürsorge-
einrichtungen

§ 4. Der Kanton Thurgau tritt dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960 bei. Dessen Bestimmungen gelten als Bestandteil dieses Gesetzes.

Konkordat
und besondere
Vereinbarungen

Für die Zustimmung zu Änderungen des Konkordates ist der Große Rat zuständig.

Er ist auch ermächtigt, mit andern Kantonen besondere Vereinbarungen auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge zu treffen.

§ 5. Die öffentliche Fürsorge ist grundsätzlich Sache der Munizipalgemeinde des Wohnsitzes.

Fürsorge-
pflichtige
Gemeinde

Der Aufenthalt in Heimen oder Anstalten begründet keinen Unterstützungswohnsitz.

Im übrigen sind die Konkordatsbestimmungen über den Wohnsitz sinngemäß anwendbar.

§ 6. Die Kosten der Fürsorge für Thurgauer Bürger, die im Kanton wohnen, fallen zu Lasten der Munizipalgemeinde des Wohnsitzes.

Grundsätze
der Kostenteilung
1. bei Kantons-
bürgern

Die Munizipalgemeinde des Bürgerortes hat ihr zu vergüten:

- a. in den ersten sechs Monaten des Wohnsitzes die vollen benötigten Unterstützungen;

- b. bis zur dreijährigen Dauer des Wohnsitzes die Hälfte der weiteren benötigten Unterstützungen.

Hat ein Kantonsbürger im Zeitpunkt der Wohnsitznahme das 65. Altersjahr vollendet, so bleibt die hälftige Kostenteilung bestehen.

Ist eine unterstützte Person in mehreren thurgauischen Gemeinden heimatberechtigt, so sind die betreffenden Munizipalgemeinden zu gleichen Teilen kostenpflichtig.

Die Unterstützungskosten für außerhalb des Kantons wohnhafte Kantonsbürger sind durch die Munizipalgemeinde des Bürgerortes zu tragen.

2. bei Bürgern
anderer
Kantone und
Ausländern

§ 7. Die öffentliche Unterstützung von Bürgern anderer Kantone oder anderer Staaten obliegt dem Heimatkanton beziehungsweise dem Heimatstaat.

Die Fürsorgepflichten anderer Kantone, des Bundes oder anderer Staaten, die sich aus Konkordaten, aus Bundesrecht oder aus Staatsverträgen ergeben, bleiben vorbehalten.

II. Organisation

Fürsorge-
kommission

1. Mitgliederzahl,
Amtdauer

§ 8. Jede Munizipalgemeinde hat eine Fürsorgekommission von fünf bis elf Mitgliedern zu bestellen, deren Amtdauer mit derjenigen des Gemeinderates zusammenfällt.

2. Zusammen-
setzung, Wahl

§ 9. Der Gemeinderat wählt eines seiner Mitglieder in die Fürsorgekommission.

Die beiden Landeskirchen haben das Recht, je ein Mitglied in die Kommission zu wählen. Sind für das Gebiet einer Munizipalgemeinde mehrere Kirchenvorsteherschaften der gleichen Konfession zuständig, so haben diese die Wahl gemeinsam vorzunehmen.

Die Gemeinde wählt die übrigen Mitglieder der Kommission, sowie deren Präsidenten und den Fürsorger. Als Fürsorger kann auch derjenige einer andern Gemeinde bestimmt werden.

Frauen sind wählbar.

Die Gemeinde kann ihre Befugnisse dem Gemeinderat übertragen.

Bezirksrat

§ 10. Der Bezirksrat ist erstinstanzliche Aufsichtsbehörde. Er genehmigt die Wahlen in die Fürsorgekommission und überwacht deren Fürsorge- und Verwaltungstätigkeit. Er prüft die Rechnungen und

überwacht die Heime, Anstalten und ähnliche Fürsorgeeinrichtungen im Bezirk. Er entscheidet erstinstanzlich bei Streitigkeiten über Art und Umfang der Fürsorge.

§ 11. Der Regierungsrat ist oberstes Aufsichtsorgan über die gesamte öffentliche Fürsorge. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse durch Verordnung dem Fürsorgedepartement übertragen. Regierungsrat

III. Arten der öffentlichen Fürsorge

§ 12. Die Fürsorgebehörde vermittelt dem Bedürftigen soweit als möglich geeignete Arbeit und nötigenfalls die Hilfe seiner Familienangehörigen oder privater und öffentlicher Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen. Betreuung

§ 13. Sofern nicht anders geholfen werden kann, sind den Bedürftigen die zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel in Geld, Naturalien oder durch Kostengutsprache zu verschaffen. Unterstützung

Die Unterstützungen werden den Bedürftigen oder denjenigen Personen ausgerichtet, die für sie unmittelbar sorgen und Gewähr für die richtige Verwendung bieten.

§ 14. Bedürftigen Kranken und Wöchnerinnen ist die erforderliche Hilfe und Pflege zu Hause, in einem Spital oder in einem Erholungsheim zu gewähren. Krankenpflege

Bedürftige, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen dauernde Pflege benötigen, sind, sofern für sie keine geeignete Unterkunft zu finden ist, in entsprechenden Anstalten, Heimen oder Heilstätten unterzubringen.

§ 15. Fürsorgebedürftigen Kindern soll eine ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördernde Erziehung und Pflege zuteil werden. Es ist ihnen die Ausbildung zu einem ihren Anlagen entsprechenden Beruf zu ermöglichen. Erziehung und Pflege von Kindern

Sie sind unter Rücksichtnahme auf ihre Konfessionszugehörigkeit gegebenenfalls geeigneten Pflegeeltern anzuvertrauen; wo dies nicht möglich ist, sind sie in geeigneten Heimen unterzubringen. Pflegekinderverhältnisse bedürfen einer Bewilligung und unterstehen einer besonderen Aufsicht.

Versorgung
von Kindern

§ 16. Fürsorgebedürftige Kinder können den Eltern ohne deren Zustimmung nur auf Anordnung des Waisenamtes weggenommen werden.

In dringenden Fällen kann die Fürsorgekommission vorläufige Maßnahmen anordnen. Das Waisenamt ist zu benachrichtigen. Seine Beschlüsse bleiben vorbehalten.

Alkoholranke

§ 17. Bei Unterstützungsbedürftigen, die dem Trunke ergeben sind, sollen die im Trinkerfürsorgegesetz vorgesehenen Maßnahmen beantragt werden.

IV. Die Mittel der öffentlichen Fürsorge

Grundsatz

§ 18. Die Aufwendungen der Gemeinden für die öffentliche Fürsorge sind zu decken durch:

- a. familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche,
- b. Erträgnisse der bestehenden Fonds,
- c. Rückerstattungen,
- d. ordentliche Gemeindesteuern,
- e. Lastenausgleichsbeiträge des Staates gemäß § 23,
- f. besondere Beiträge des Staates gemäß § 24.

Familien-
rechtliche Unter-
halts- und Unter-
stützungs-
ansprüche

§ 19. Soweit eine Gemeinde verpflichtet ist, Unterstützungen auszurichten, gehen vermögensrechtliche Ansprüche des Bedürftigen gegenüber Dritten, insbesondere familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, auf die Gemeinde über.

Die Verjährung richtet sich nach den Vorschriften des Obligationenrechtes.

Rückerstattungen

§ 20. Wer für sich, seinen Ehegatten oder seine unmündigen Kinder Unterstützungen erhalten hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn ihm dies auf Grund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zuzumuten ist. Diese Verpflichtung geht bis zur Höhe des erbten Vermögens auf die Erben über.

Unterstützungen, die jemand vor dem vollendeten 18. Altersjahr erhalten hat, dürfen vom Unterstützten selber nicht zurückverlangt werden.

Unterstützungen, die jemand im 19. und 20. Altersjahr erhalten hat, dürfen von ihm nur zurückverlangt werden, wenn er sich in besonders günstigen Verhältnissen befindet.

§ 21. Unrechtmäßig bezogene Unterstützungen sind zurückzuerstatten. Unrechtmäßig bezogene Unterstützungen

§ 22. Rückerstattungsansprüche sind unverzinslich und verjähren nach fünf Jahren vom Zeitpunkt an, da die Fürsorgebehörde von ihrer Entstehung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünfzehn Jahre nach der Einstellung der Fürsorgeleistungen. Verzinsung und Verjährung

§ 23. Der Staat gewährt den Gemeinden an die reinen Fürsorgeleistungen Beiträge, deren Höhe vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzt wird. Übersteigen die Leistungen einer Gemeinde 15 % der einfachen Steueranlage, so übernimmt der Staat den Mehrbetrag. Ordentliche Beiträge des Staates

Der Staatsbeitrag wird nach der einfachen Steueranlage pro Einwohner und der Höhe des Steuerfußes der Munizipalgemeinde mit Einschluß der Steuerfüße der Ortsgemeinden festgesetzt.

Der Regierungsrat kann den Gemeinden, welche staatliche Mittel in Anspruch nehmen, besondere Weisungen über die Ausübung der Fürsorge erteilen.

§ 24. Der Staat kann ferner Beiträge leisten an:

- a. den Erwerb, die Erstellung, sowie größere Umbauten oder Neueinrichtungen von Fürsorgeheimen, sofern diese ganz oder teilweise der öffentlichen Fürsorge dienen und der Aufsicht des Fürsorgedepartements unterstehen,
- b. den Betrieb von Fürsorgeheimen, sofern sie die gleichen Bedingungen erfüllen,
- c. die Tätigkeit privater Wohlfahrts- und Fürsorgeorganisationen, die geeignet sind, die Bevölkerung vor der öffentlichen Fürsorge zu bewahren oder den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern,
- d. die Ausbildung und Weiterbildung von Mitgliedern und Beamten der Fürsorgebehörden.

Besondere Beiträge

Der Regierungsrat erläßt die nötigen Ausführungsbestimmungen über die Führung und Beaufsichtigung der vom Staat unterstützten Einrichtungen.

V. Verfahrensbestimmungen

§ 25. Die Fürsorgekommission des Wohnsitzes hat in jedem Fall, Prüfung der ihr aus eigener Wahrnehmung, durch ein Hilfesuch oder durch Anzeige zur Kenntnis gelangt, die Bedürftigkeit zu prüfen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

In dringenden Fällen ist der Präsident oder mit dessen Zustimmung der Fürsorger berechtigt, das Notwendige vorzukehren. Die Kommission ist bei nächster Gelegenheit darüber zu unterrichten.

Pflichten
des Bedürftigen

§ 26. Wer Anspruch auf die öffentliche Fürsorge erhebt oder von dieser Leistungen bezieht, ist verpflichtet, der Fürsorgebehörde vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse und diejenigen seiner Angehörigen zu geben. Er hat die Anordnungen der Behörde zu befolgen und insbesondere seine eigenen Mittel sowie die gewährten Fürsorgeleistungen nach erteilten Weisungen zu verwenden.

Entscheid

§ 27. Sobald die Verhältnisse genügend abgeklärt sind, trifft die Fürsorgebehörde ihren Entscheid. Dieser ist schriftlich oder mündlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Eine Versorgung darf nicht beschlossen werden, ohne daß der Bedürftige angehört worden ist.

Fürsorge-
pflichtiges
Gemeinwesen
a. Fälle ohne
Kostenteilung

§ 28. Gehen die Fürsorgeausgaben zu Lasten der Wohnsitzgemeinde, so entscheidet deren Fürsorgebehörde selbst so rasch als möglich über die zu gewährende Hilfe.

Gehen sie zu Lasten einer andern Gemeinde, so hat die Behörde dieser Gemeinde das Entscheidungsrecht. Die Behörde des Wohnsitzes berichtet ihr über ihren Befund und stellt Antrag.

b. Fälle mit
Kostenteilung

Sind die Fürsorgeausgaben von der Wohnsitzgemeinde mit einer andern zu teilen, so ist diese innert 30 Tagen schriftlich über den Fall und die für notwendig befundenen Maßnahmen zu benachrichtigen. Sie kann gegen Verfügungen der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes innert vierzehn Tagen beim Bezirksrat Beschwerde erheben.

Unterläßt die Wohnsitzgemeinde die Anzeige, so ist der Rückersatzanspruch verwirkt.

Dringliche Fälle

§ 29. Gehen die Kosten ausschließlich zu Lasten eines andern Gemeinwesens, so ist in dringlichen Fällen die Fürsorgebehörde verpflichtet, dem Bedürftigen auch ohne Auftrag des pflichtigen Gemeinwesens Beihilfe zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Zweifel über die Kostentragung bestehen.

Die Fürsorgebehörden haben sich gegenseitig die notwendige Rechtshilfe zu leisten.

Rechtspflege

§ 30. Gegen Verfügungen der Fürsorgekommission kann Beschwerde an den Bezirksrat und gegen dessen Entscheid Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt vierzehn Tage.

Klagen auf Rückerstattung von Unterstützungen oder anderen Fürsorgeleistungen beurteilt der Richter am Wohnsitz des Beklagten im Untersuchungsverfahren.

Streitigkeiten, die sich zwischen Gemeinden aus der Ausübung der öffentlichen Fürsorge ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

VI. Verschiedene Bestimmungen

§ 31. Die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Fürsorgebehörden haben über ihre Wahrnehmungen und Auskünfte und die getroffenen Anordnungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge geboten ist, andern Behörden oder Fürsorgestellten Berichte zu erstatten.

Schweigepflicht
der Fürsorge-
organe

Die Namen der Unterstützten dürfen nicht öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 32. Bettel jeder Art ist verboten.

Wer eine öffentliche Sammlung für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke durchführen will, hat dafür die Bewilligung des Polizeidepartementes einzuholen.

Bettel;
öffentliche
Sammlungen

Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, so ist der Gemeindeammann für die Erteilung der Bewilligung zuständig.

Die Widerhandlung gegen diese Bestimmungen wird mit Polizeibuße bis zu Fr. 500.- oder mit Haft bis zu zehn Tagen geahndet.

§ 33. Wer der Familie oder der öffentlichen Fürsorge aus Arbeitscheu oder Liederlichkeit zur Last fällt oder zur Last zu fallen droht, wer den Anordnungen der Fürsorgebehörden nicht Folge leistet, die Unterstützungen mißbraucht oder sich sonstwie pflichtwidrig verhält,

Disziplinar-
bestimmungen

wird durch die Fürsorgekommission oder deren Präsidenten unter Beizug eines weitem Kommissionsmitgliedes zu Protokoll einvernommen und verwarnet. Erweist es sich als nötig, kann er polizeilich vorgeführt werden.

Bei erfolgloser Verwarnung kann vom Regierungsrat auf Antrag eines unterstützungspflichtigen Verwandten oder der zuständigen Fürsorgekommission die Einweisung in eine geeignete Anstalt für ein bis zwei Jahre angeordnet werden.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Ortsarmen- und
Kirchspiels-
armenfonds

§ 34. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Ortsarmenfonds der Ortsgemeinden an die Munizipalgemeinden über.

Maßgebend für die Höhe der Fonds ist der Bestand am 1. Januar 1962 unter Berücksichtigung seitheriger rechtmäßiger Entnahmen und Zuwendungen.

Die Kirchspielsarmenfonds sowie Fonds, die auf Stiftungen oder Spenden beruhen, welche den Kirchgemeinden für Armenunterstützungen zur Verfügung gestellt worden sind, verbleiben weiterhin den Kirchgemeinden.

Die Kirchgemeinden haben die Armenrechnung in dem auf den Zeitpunkt des Überganges folgenden Jahre auszugleichen. Über die Verwendung eines bleibenden Steuervorschusses entscheidet die Kirchgemeinde unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an den Bezirksrat.

Streitigkeiten

§ 35. Falls sich die Gemeinden über die Fondsaufteilung nicht einigen können, so entscheidet erstinstanzlich der Bezirksrat, zweitinstanzlich der Regierungsrat.

Vollzugs-
bestimmungen

§ 36. Der Regierungsrat erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 37. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. das Gesetz betreffend das Armenwesen vom 15. April 1861 und die zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen,
- b. das Gesetz betreffend die obligatorische Durchführung der Naturalverpflegung armer Durchreisender vom 21. November 1894.

Die Betreuung bedürftiger Durchreisender wird von der wohnörtlichen Fürsorge übernommen.

Abänderung
bisherigen
Rechts

§ 38. 1. Das Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt vom 13. Dezember 1849 wird insoweit abgeändert, als an Stelle der Kirchenvorsteherschaften die Fürsorgekommissionen des Wohn- oder Bürgerortes beim Regierungsrat das Gesuch um Versorgung von liederlichen und arbeitsscheuen Personen in einer Arbeitserziehungsanstalt stellen können.

2. Paragraph 57 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und das Bürgerrecht vom 4. April 1944 wird aufgehoben und durch folgende neue Fassung ersetzt:

«Wer das Bürgerrecht einer Gemeinde durch Einbürgerung erwerben will, hat dem Unterstützungsfonds der Munizipalgemeinde eine Aufnahmegebühr von Fr. 400.– bis Fr. 1200.– zu entrichten. Freiwillige Zuwendungen fallen zur Hälfte in den Unterstützungsfonds der Munizipalgemeinde und zur Hälfte in die Ortsgemeindekasse.»

3. Die Paragraphen 135 Abs. 1, 136 Abs. 1 und 137 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 9. Juli 1964 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 135 Abs. 1: Steuerpflichtige, die keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehören, haben derjenigen Landeskirche, aus der sie oder ihre Vorfahren ausgetreten sind, eine Steuer für die Kosten von Friedhof, Turm, Uhr und Geläute zu entrichten.

§ 136 Abs. 1: Die juristischen Personen haben sowohl den evangelischen wie den katholischen Kirchgemeinden Kirchensteuern zu entrichten.

§ 137 Abs. 2: Bei der Bestimmung der Gemeinden und der Bemessung der aus dem Fonds auszubezahlenden Beiträge sind zu berücksichtigen die Steuerkraft, der anerkannte Munizipal- und Ortsgemeindesteuerfuß, der Gesamtsteuerfuß, jedoch ohne die Steuern der Kirchgemeinden, und die Finanzgebarung der Gemeinden. Die Vollziehungsvorschriften werden durch den Großen Rat erlassen.

4. Die Paragraphen 9 und 64 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 25. April 1911 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 9: Der Gemeinderat der Heimatgemeinde des Vaters ist zuständig

§ 64 Abs. 2: Für Bevormundete, welche öffentliche Unterstützung beziehen und im Kanton Thurgau ihren Wohnsitz haben, kann das Waisenamt den Fürsorger oder ein Mitglied der Fürsorgekommission als gemeinsamen Vormund bestellen.

§ 39. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen Inkrafttreten vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Staat behält sich ein Rückforderungsrecht auf die Rück-
erstattungen, welche an die bis 31. Dezember 1966 ergangenen
Unterstützungen geleistet werden, vor.

§ 42. Die Ortsarmenfonds sind unverzüglich nach Abschluß
und Genehmigung der Rechnung für das Jahr 1966 gemäß § 22 des
Armengesetzes und § 19 Abs. 2 der Verordnung zum Armengesetz
der Munizipalgemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 43. Die Festsetzung einer Entschädigung an den Armenpfleger
für die Rechnungsablage 1966 und die Übergabearbeit obliegt der
Kirchenvorsteherschaft. Das beschlossene Honorar ist der Armen-
fondsrechnung 1966 zu belasten.

§ 44. Unterstützungsrechnungen, die für das Jahr 1966 verspätet
eintreffen, haben die Kirch- und Ortsgemeinden je zur Hälfte zu
übernehmen.

VII. Schlußbestimmung

§ 45. Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz über die öffentliche
Fürsorge am 1. Januar 1967 in Kraft.

Regierungsratsbeschluß

über die teilweise Inkraftsetzung des

Gesetzes über die öffentliche Fürsorge

(Vom 31. Mai 1966)

1. Der Abschnitt II Organisation (§§ 8 bis 11) sowie § 36 aus Ab-
schnitt VII Uebergangs- und Schlußbestimmungen des Gesetzes
über die öffentliche Fürsorge vom 20. Januar 1966 werden auf
den 1. Juni 1966 in Kraft gesetzt.
2. Die Munizipalgemeinden sind verpflichtet, bis 30. September
1966 die mit der Einführung des Fürsorgegesetzes nötigen orga-
nisatorischen Bestimmungen zu erlassen.
Sie sind ferner verpflichtet, bis 15. November 1966 ihre Für-
sorgebehörde zu wählen.

3. Akten laufender Unterstützungsfälle haben die Armenpflegschaften den Fürsorgekommissionen auf den 1. Januar 1967 zu übergeben.

Akten abgeschlossener Unterstützungsfälle sind den Fürsorgekommissionen zu übergeben, sofern der Unterstützte noch lebt oder vor weniger als fünf Jahren gestorben ist.

4. Bestehen in einer Gemeinde Alters-, Pflege- oder ähnliche Heime, die bisher von einer oder mehreren Kirchgemeinden beaufsichtigt und finanziert worden sind, ist von den betreffenden Kirchgemeinden bis spätestens am 31. Oktober 1966 darüber Beschluß zu fassen, ob die betreffenden Heime auf freiwilliger Basis von den Kirchgemeinden weitergeführt oder liquidiert werden sollen oder ob die Weiterführung der örtlich zuständigen Munizipalgemeinde übertragen werden soll.

Ist letzteres der Fall, hat die betreffende Munizipalgemeinde bis spätestens am 31. Dezember 1966 darüber zu beschließen, ob und in welcher Form das Heim übernommen und weitergeführt werden soll. Können sich die Kirchgemeinde und die Munizipalgemeinde über die Uebernahme und Weiterführung des Heimes nicht einigen, so entscheidet erstinstanzlich der Bezirksrat, zweitinstanzlich der Regierungsrat über die Frage der Weiterführung oder Liquidation des betreffenden Heimes.

Regierungsratsbeschluß

über die Inkraftsetzung von

Gesetz und Verordnung über die öffentliche Fürsorge

(Vom 12. Juli 1966)

1. Das Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 20. Januar 1966 und die regierungsrätliche Verordnung dazu vom 27. Juni 1966 werden auf den 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt.
2. Auf den 1. Januar 1967 wird das Armendepartement in «Fürsorgedepartement des Kantons Thurgau» umbenannt.